

Ordnungsbehördliche Verordnung

**Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Römhild
vom
21.06.2021**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Römhild als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

Inhalt:

- § 1 ZWECKBESTIMMUNG UND GELTUNGSBEREICH
- § 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
- § 3 ALLGEMEINE VERHALTENSPFLICHT
- § 4 VERUNREINIGUNGEN
- § 5 GEFAHRENABWEHR
- § 6 ABFALLBEHÄLTER, WERTSTOFFCONTAINER, SPERRMÜLL
- § 7 UNERLAUBTES CAMPING
- § 8 KINDERSPIELPLÄTZE, BOLZPLÄTZE, SKATEFLÄCHEN
- § 9 EINRICHTUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE ZWECKE
- § 10 HAUSNUMMERN
- § 11 HALTEN UND MITFÜHREN VON TIEREN
- § 12 VERWILDERTE TAUBEN UND WASSERGEFLÜGEL
- § 13 WERBUNG, WILDES PLAKATIEREN
- § 14 RUHESTÖRENDER LÄRM
- § 15 OFFENE FEUER IM FREIEN, BRAUCHTUMSFEUER
- § 16 ANPFLANZUNGEN
- § 17 AUSNAHMEN
- § 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
- § 19 GELTUNGSDAUER
- § 20 INKRAFTRETEN, AUFHEBUNG VON VORSCHRIFTEN

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Straßen und öffentlichen Anlagen.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Römhild mit den Ortsteilen:

Bedheim
Eicha
Gleichamberg
Gleicherwiesen
Haina
Hindfeld
Mendhausen
Milz
Roth
Römhild
Simmershausen
Sülzdorf
Westenfeld
Zeinfeld

sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

- (3) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung vorgehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Haltebuchten, Parkplätze, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen; Plätze und Unterführungen
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;

- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, die Bepflanzung und Straßenbeleuchtung
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit im Stadtgebiet Römhild zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse / der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere:
- a) Grün-, Park-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kinderspielplätze sowie Gedenkplätze;
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Fahrgastwartehallen, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - c) Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - d) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Abfall- und Sammelbehälter, Wertstoffcontainer, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Hochwasserschutz- und Baustelleneinrichtungen.
- (4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Fahrzeuge einschließlich deren Fahrzeugteile und Anhänger sowie bewegliche Vorrichtungen jeder Art, die der Beförderung von Personen oder Sachen dienen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
 - b) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird
 - c) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
 - d) das Stören insbesondere Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder liegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile.

- e) Das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteinrichtungen
- f) Öffentliche Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und c) oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 4, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Hinweisschilder gestattet ist.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen usw., mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und c) Fahrzeuge im Sinne von § 2 Abs. 4 zu waschen, abzuspitzen oder Ölwechsel vorzunehmen.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5 Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung und Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können.

- (4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Fußgänger- oder Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 4,50 m betragen. Sträucher und Hecken sind bis auf die Grundstücksgrenze zurück-, Verkehrszeichen und Lampen freizuschneiden.
- (5) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen Stellen veranlasst.
- (6) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen und in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (7) Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (8) Eisflächen aller Gewässer, einschließlich Spritz- und Kunsteisflächen, dürfen nur betreten werden und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

§ 6

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentliche Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und b) dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste u.ä.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren. In einem Umkreis von 30 m hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren (Verpackungsmaterial usw.) einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 7 Unerlaubtes Camping

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken sowie das unbefugte Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten. Das Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 8 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von max.14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, sofern die vorher genannten Plätze und Flächen nicht durch Schilder mit genaueren Öffnungszeiten versehen sind. Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen verboten
 - a) alkoholartige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen;
 - b) mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, oder Fahrrädern zu fahren;
 - c) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen;
 - d) Tiere mitzuführen.

§ 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre

Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Römhild zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Ordnungsbehörde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen, sich deutlich in der Farbe vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.

§ 11 Halten und Mitführen von Tieren, Fundtiere

- (1) Tiere sind so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.
- (2) Wer Hunde oder andere Tiere außerhalb von Zwingern oder Stallungen freihält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und b) im innerörtlichen Bereich unbeaufsichtigt und nichtangeleint umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen. Außerorts wie innerorts sind Hunde anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.
- (4) Bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde ebenfalls nur an der Leine geführt werden.
- (5) Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass Hunde und andere Tiere in den in Absatz 3 und 4 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, Hunde und andere Tiere jederzeit

sicher zu halten. Eine Leine muss so beschaffen sein, dass das Tier sicher gehalten werden kann. Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Tier ausgehen kann.

- (6) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich vom Tierführer zu beseitigen.
- (7) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten. Ausnahmen insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.
- (8) Von den Regelungen der Absätze 3 bis 6 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte hinsichtlich ihrer mitgeführten Blindenhunde.
- (9) Fundtiere unterliegen gem. §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dem Fundrecht. Fundbehörde ist die Stadt Römhild.
- (10) Aufgrund der Kostenübernahmepflicht der Gemeinde bei einem Fundtier, ist diese unverzüglich zu kontaktieren. Die Stadt Römhild legt alle weiteren Abläufe fest und informiert ggf. weitere Träger. Die Fundbehörde ist für die ordnungsgemäße Unterbringung, Pflege und Betreuung verantwortlich. Die Stadt Römhild überträgt diese Aufgaben bestimmten Trägern. Unterbringung von Fundtieren werden ausnahmslos von der Stadt Römhild bei dem jeweiligen Träger angeordnet andernfalls werden anfallende Kosten nicht durch die Stadt Römhild übernommen.

§ 12

Verwilderte Tauben und Wassergeflügel

- (1) Verwilderte Tauben und auf den Wasserläufen im Stadtgebiet Römhild lebendes Wassergeflügel dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 13

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschlätze dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Plakatieren ist grundsätzlich erlaubnispflichtig.
- (2) Es ist verboten, auf Straßen, in und an Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Wertstoffcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht be-

stimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbe-
reich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen,
Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter,
Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise o-
der sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen
durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (3) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 2 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, besprühen, beschriften, beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (4) Die Verbote nach Absatz 2 und 3 gelten nicht, wenn sie aus anderen Gründen erlaubt, von der Stadt Römhild genehmigt sind oder es sich um bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen handelt. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet bzw. verunstaltend wirken.
- (5) Wer entgegen den Verboten nach Absatz 2 und 3 plakatiert oder die unter Absatz 2 genannten Flächen, Einrichtungen oder Anlagen beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m weggeworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial ist untersagt. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Werbematerialien hingewiesen wird.
- (6) Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen oder Kandidaten sind, abweichend von Absatz 2 und 3 in Form von Plakattafeln an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei zulässig. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge sind spätestens 3 Tage vor der Anbringung der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Das Anbringen darf frühestens 2 Monate vor dem Wahltermin erfolgen; spätestens 1 Woche nach dem Wahltermin sind die Plakate oder Anschläge zu entfernen.

§ 14 **Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag – Samstag):
 - a) in der Stadt Römhild mit ihren Ortsteilen

22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe),

- (3) Während der Nachtruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) dass Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern;
 - b) der Gebrauch von motorbetriebenen Gartenmaschinen;
 - c) das Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) gilt § 7 der Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz entsprechend.

- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt während der Mittags- und Nachtruhe nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Die Regelungen des Thüringer Feiertagsgesetzes sowie der 32. BimSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 15

Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer

- (1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten.
- (2) Das Anbrennen von Brauchtumsfeuern (z.B. Oster- oder Maifeuer) ist genehmigungspflichtig. Die Anzeige ist mindestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit einzureichen. Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für das Abbrennen sowie die anschließende Entsorgung der Asche.
- (3) Jedes nach Absatz 2 anzeigepflichtige oder nach § 17 zugelassene Feuer im Freien sind dauerhaft zu beaufsichtigen, die Vorgaben des Hinweisblattes „Brauchtumsfeuer“ sind einzuhalten.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15m, vom Dachvorsprung gemessen
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100m und

3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15m
- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 16 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50m freigehalten werden.

§ 17 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 2 Buchstabe a) aggressiv bettelt;
 2. § 3 Absatz 2 Buchstabe b) durch das Lagern in Personengruppen Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeindegebrauchs behindert;
 3. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) auf Bänken und Stühlen nächtigt;
 4. § 3 Absatz 2 Buchstabe d) durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder liegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile stört;
 5. § 3 Absatz 2 Buchstabe e) seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verrichtet;
 6. § 3 Absatz 2 Buchstabe f) Anlagen oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen befährt oder dort parkt;
 7. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, bemalt, beschreibt, mit Plakaten beklebt, besprüht oder beschmiert;
 8. § 4 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in Anlagen Fahrzeuge wäscht oder abspritzt;

9. § 4 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
10. § 5 Absatz 1 Gegenstände auf Straßen und öffentlichen Anlagen, die Personen oder Sachen gefährden, nicht sichert oder entfernt;
11. § 5 Absatz 1 Satz 3 den gefährdeten Teil der Straße oder Anlage nicht absperrt oder bei Dunkelheit oder schlechter Witterung nicht durch gelbes Licht kennzeichnet;
12. § 5 Absatz 3 Einfriedungen nicht so unterhält, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden können;
13. § 5 Absatz 4 Satz 2 den Mindestabstand von 4,50 m nicht einhält;
14. § 5 Absatz 4 Satz 3 Sträucher oder Hecken nicht bis auf die Grundstücksgrenze zurückschneidet oder Verkehrszeichen oder Lampen nicht freischneidet;
15. § 5 Absatz 5 Giftstoffe gegen Ratten oder andere Tiere auslegt;
16. § 5 Absatz 6 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
17. § 5 Absatz 7 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
18. § 5 Absatz 8 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
19. § 6 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
20. § 6 Absatz 2 keine ausreichenden Abfallbehälter aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt;
21. § 6 Absatz 3 Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperrmüll entnimmt oder verstreut oder Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
22. § 7 Satz 1 unerlaubt Wohnmobile zu Wohnzwecken oder unbefugt Zelte oder Wohnwagen außerhalb freigegebener Flächen aufstellt;
23. § 7 Satz 2 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
24. § 8 Absatz 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit oder entgegen den ausgeschilderten Öffnungszeiten auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche aufhält;
25. § 8 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche alkoholartige Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel einnimmt;
26. § 8 Absatz 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt;
27. § 8 Absatz 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche Fahrzeuge unbefugt abstellt;
28. § 8 Absatz 3 Buchstabe d) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche Tiere mitführt;
29. § 9 Absatz 1 das Anbringen, Verändern oder Ausbessern von Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen nicht duldet;

30. § 9 Absatz 2 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
31. § 10 Absatz 1 und 2 die von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer nicht deutlich sichtbar anbringt oder lesbar erhält;
32. § 11 Absatz 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden;
33. § 11 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass Hunde oder andere Haustiere Einfriedungen nicht überspringen oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;
34. § 11 Absatz 3 Hunde unbeaufsichtigt und unangeleint führt und umherlaufen lässt;
35. § 11 Absatz 4 Hunde nicht an der Leine führt;
36. § 11 Absatz 5 Satz 1 als Hundehalter nicht sicherstellt, dass Hunde nur von Personen geführt werden dürfen, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu führen;
37. § 11 Absatz 5 Satz 2 und 3 keine zweckentsprechende Leine benutzt;
38. § 11 Absatz 6 Satz 2 entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
39. § 11 Absatz 7 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
40. § 11 Absatz 9 Fundtiere nicht unverzüglich der Ordnungsbehörde meldet
41. § 11 Absatz 10 wer ein Fundtier ohne Kenntnis und Anordnung der Ordnungsbehörde in einem Tierheim o. Tierauffangstation zu Aufnahme verbringt
42. § 12 Absatz 1 verwilderte Tauben oder Wassergeflügel füttert;
43. § 13 Absatz 2 Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder sonstiges Werbematerial anbringt oder zugelassene Werbeflächen überklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt;
44. § 13 Absatz 3 Flächen, Einrichtungen oder Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, verschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet;
45. § 13 Absatz 5 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt, weggeworfenes Werbematerial nicht unverzüglich einsammelt oder Werbematerial ablegt;
46. § 13 Absatz 6 Plakate oder Anschläge nicht entfernt;
47. § 14 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
48. § 14 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
49. § 15 Absatz 1 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
51. § 15 Absatz 3 angezeigte oder zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder nicht vor Verlassen der Feuerstelle abgelöscht;

51. § 15 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung gemessen,
 - b) von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind.
52. § 16 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh – und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Römhild (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 19 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum Jahre 31.12.2028.

§ 20 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Römhild, den 21.06.2021

gez. Heiko Bartholomäus
Bürgermeister
Stadt Römhild

Dienstsiegel

Version	Fassung vom	Beschluss-Nr.	veröffentlicht im Amtsblatt	Inkrafttreten
Original	21.06.2021	173/18/21	06 / 2021 vom 03.07.2021	10.07.2021